

# Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen

gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt  
Amt für Bevölkerungsschutz  
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
- Untere Jagdbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
oder per Mail  
joachim.ternes@kreis-steinfurt.de

oder per Fax  
02551 69-92298

## Hinweise zum Antragsverfahren

1. Die Aufhebung der Schonzeit ist gebührenpflichtig (60 €)
2. Durch die Jagdbehörde sind die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, der Kreisjagdbeberater und ggf. die Untere Naturschutzbehörde oder die Wildforschungsstelle zu beteiligen.

## Angaben Antragsteller/in

Jagdausübungsberechtigter

Landwirt

Name	Vorname		
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Telefon	Mobilfunknummer		
E-Mail			

## Angaben zur Bejagung

Jagdbezirk	Gemeinde
Zeitraum von	Zeitraum bis
Angaben zum Rabenkrähenbestand im Gebiet	
Bisherige Jagdstrecke im laufenden Jagdjahr	

## Begründung des Antrages

Bereits **eingetretene** Schäden

Beschreibung der Art und des Umfangs (z. B. Fraßschäden u. a.)

- Vermeidung übermäßiger oder existenzbedrohender Wildschäden  
(z. B. Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen oder Viehbeständen)

**Erwartete Schäden**

Kulturart	ha	voraussichtlicher Aussaattermin	Art des Schadens	Schadenshöhe in € bzw. %

Begründung, weshalb es keine anderen zufrieden stellenden Lösungen gibt  
(gemäß Artikel 9 Absatz 1 EG-Vogelschutzrichtlinie)

z. B. Wildschadenverhütung durch Verscheuchen oder technische Schutzmaßnahmen)

- Wildhege

Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Darzulegen ist eine besondere Situation!

- Störung des biologischen Gleichgewichts

z. B. Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Pflanzen und von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen

- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

# Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt). Die Untere Jagdbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

## 1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
Telefon 02551 69-0  
post@kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.de

## 2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragte/r  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
Telefon 02551 69-1285  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

## 3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

## 4. Datenerhebung beim Antragsteller

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Hierbei handelt es um eine rechtliche Voraussetzung, die die Untere Jagdbehörde zu erfüllen hat. Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

## 5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten (z. B.: Polizeibehörden, Bundesamt für Justiz) erhoben.

## 6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt. Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

## 7. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Unteren Jagdbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Bundes- und Landesjagdgesetzes NRW nicht mehr benötigt werden.

## 8. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Untere Jagdbehörde. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/ den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Unter den Einschränkungen des Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften der Unteren Jagdbehörde oder mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.